



Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kind und Kegel e.V. und hat seinen Sitz in Aachen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen mit der Nummer 2398. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Erziehung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Tageseinrichtung für Kinder unter besonderer Berücksichtigung von Kindern unter 3 Jahren sowie durch unter anderem Öffentlichkeitsarbeit, Förderung anderer Initiativen und Austausch mit Gleichgesinnten.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht wird jede natürliche Person, die die vom Verein betriebene Tageseinrichtung für ihr minderjähriges Kind nutzt. Nur die Mitglieder, bzw. ihre Kinder, können Nutznießer der vom Verein geschaffenen und betriebenen Einrichtungen sein. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Kinder ist Angelegenheit des Elternbeirates. Die Mitgliedschaft wird im Rahmen der Aufnahme des Kindes durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand erworben.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft ohne direktes Stimmrecht, sowohl für Eltern, deren Kinder ausgeschieden sind, als auch für andere Personen, die sich dem Verein verbunden fühlen. Eltern, die als ordentliche Mitglieder ausscheiden, können als aktiv zahlende Fördermitglieder weiterhin ihre Bindung zur Kita und Verein ausdrücken. Eine Kündigung ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand erworben. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet

1. a) mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung,
2. b) mit dem Tod des Mitgliedes,

3. c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Fördermitgliedschaft endet durch

4. a) freiwilligen Austritt,
5. b) mit dem Tod / dem Erlöschen des Mitgliedes,
6. c) Kündigung,
7. d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden. Vor dem Ausschluss sollte dem Mitglied die Möglichkeit der Anhörung gegeben werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand oder, falls eine Mitgliederversammlung früher stattfindet, dort mündlich einzulegen. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins. Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. a) grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins, insbesondere des Vereinszwecks,
b) grober Verstoß gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
1. c) Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsinteresse,
2. d) rückständiger Beitrag (3 Monate) nach Fälligkeit, nach vorhergehender Mahnung.

§8 Aufgaben der Mitglieder

Zur Erreichung des Vereinszwecks ist regelmäßige ehrenamtliche aktive Mitarbeit aller ordentlichen Mitglieder notwendig. Rahmen und Art der Mitarbeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mitglieder, die Einrichtungen des Vereins benutzen, sind verpflichtet, die Richtlinien, die hinsichtlich der Benutzung dieser Einrichtungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu beachten.

§9 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Seine Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Fördermitglieder zahlen ebenfalls monatliche Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Kosten für die Unterhaltung der Tageseinrichtung werden durch öffentliche Gelder und den Trägeranteil finanziert. Der Trägeranteil wird auf die ordentlichen Mitglieder umgelegt. Der Umlagenschlüssel wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. a) die Mitgliederversammlung,
2. b) der Vorstand,
3. c) die Elternversammlung (Elternabend),
4. d) der Elternbeirat,
5. c) der Kitarat.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Die Wahl und Abwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl von 2 Rechnungsprüfer/innen.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
6. Festsetzung der Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins.
7. Festlegung des Umfanges der Mitarbeit der Mitglieder.
8. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Einladungsfrist von 7 Tagen. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vereinsvorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/in geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist **ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** beschlussfähig. Bei den Tagesordnungspunkten Satzungsänderung und Vereinsauflösung ist die Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit zu den oben angegebenen Tagesordnungspunkten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Fördermitglieder wählen aus ihren Reihen einen Delegierten, der das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausüben kann. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei den Beschlüssen zu Satzungsänderung und Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Personalwahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Liegt bei Personalwahlen Stimmgleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§12 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Vertreter/in und dem/der Kassierer/in sowie bis zu 2 weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder können sich innerhalb des Vereins gegenseitig vertreten.

Im Außenverhältnis haben zwei Vorstandsmitglieder gemeinsame Vertretungsbefugnis.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und stellt das Personal in Abstimmung mit dem Einstellungsgremium ein. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Elternversammlungen (Elternabende),

Die Elternversammlungen bestehen aus denjenigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder in der Kindertagesstätte untergebracht sind, und finden in regelmäßigem Turnus in jeder Gruppe statt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Bei fristgerechter Einladung ist die Elternversammlung in jedem Falle beschlussfähig.

Im Zuge der Elternversammlungen trifft sich das pädagogische Personal mit den Eltern, um über alle Angelegenheiten, die insbesondere die Kinder der Gruppe aber auch die Einrichtung betreffen, zu informieren und sich auszutauschen. Die Eltern jeder Gruppe wählen jeweils zwei Vertreter/innen für den Elternbeirat.

§ 14 Elternbeirat

Der Elternbeirat besteht aus zwei Elternvertreter/innen aus jeder Gruppe. Die Elternvertreter/innen werden für jeweils ein Kitajahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger und dem pädagogischen Personal. Er befindet im Rahmen der Geschäftsordnung und in Abstimmung mit dem pädagogischen Personal über die Aufnahme neuer Kinder. Dabei behält er das Wohl des Vereins und seine Ziele im Auge. Der Elternbeirat ist insbesondere bei Einstellung und Kündigung des pädagogischen Personals beratend zu hören.

§ 15 Kitarat

Der Kitarat setzt sich aus dem Elternbeirat (Vertreter/innen aller Gruppen), dem Träger (Vertreter/innen des Vorstandes) und dem pädagogischen Personal (pädagogische Mitarbeiter/innen aus allen Gruppen und die Leitung) zusammen. Er kommt in der Regel alle drei Monate zusammen, bei Bedarf auch häufiger, mindestens jedoch einmal jährlich. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

§16 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer/innen haben die Vereinskasse, die Buchführung und die Belege mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung für die Entlastung des Vorstandes zu überprüfen.

Sie haben die Mitgliederversammlung über die Rechnungsprüfung zu unterrichten. Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§17 Vereinsauflösung

Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendpflege zu verwenden hat.

Dabei ist der bisherige Zweck des Vereins zu berücksichtigen.

§18 Beschluss

Die vorstehende Satzung wurde am 28.7.1986 von der Gründungsversammlung beschlossen. Änderungen erfolgten am 7.1.1987, am 20.5.1987, am 3.5.1994 und am 4.4.2019.